

Information zur

Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) Zulassung von Ausnahmen nach § 22 der 1. BImSchV für bestehende Feuerungsanlagen¹ für feste Brennstoffe

Am 22.03.2010 ist die novellierte Fassung der „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV“ in Kraft getreten. Sie gilt für alle Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. Neben den kleineren Anlagen im gewerblichen und industriellen Bereich erfasst die Verordnung mit Kohle, Heizöl-EL oder Gasen der öffentlichen Gasversorgung beheizte Feuerungsanlagen privater Haushalte ebenso wie Kamin- und Kachelöfen sowie Pellet- und Scheitholzkessel.

Für bestehende Heizkessel sieht die neue Verordnung Übergangsfristen vor, die nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Feuerungsanlage gestuft sind. Danach endet die Übergangsfrist für alle vor dem 31.12.1994 errichteten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zum 31. Dezember 2014. Heizkessel aus der Produktion der DDR zum Beispiel (GK 21, K-30, GK-20 Forsterkessel), die vor dem 21.12.1994 errichtet worden sind, müssen ab dem 1. Januar 2015 u.a. einen Emissionsgrenzwert für die staubförmigen Emissionen im Abgas von $0,09 \text{ g/m}^3$ und für die Emissionen an Kohlenstoffmonoxid einen Grenzwert von Kohlenmonoxid von $1,0 \text{ g/m}^3$ einhalten. Der Betreiber der Feuerungsanlage hat die Einhaltung der Anforderungen ab dem genannten Zeitpunkt einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen. Dabei ist auch die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe überprüfen zu lassen, wonach Feuerungsanlagen nur mit Brennstoffen betrieben werden dürfen, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

Sofern der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen nicht erbracht werden kann, darf die Anlage nicht weiter betrieben werden und ist stillzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung, so auch von der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind (§ 22 der 1. BImSchV).

Eine unbillige Härte kann z.B. vorliegen, wenn

- die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll,
- sie zu Versuchs- und Forschungszwecken dient,
- die Anforderungen der Verordnung nur geringfügig verfehlt werden oder
- Nachbesserungen technisch nicht möglich sind, Investitionen für eine neue Anlage nicht vertretbar erscheinen, z.B. aus Altersgründen des Betreibers oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Betreibers und eine andere Möglichkeit der Wärmeerzeugung nicht vorhanden ist.

¹ Feuerungsanlagen, die vor dem 22. März 2010 errichtet worden sind

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da von einer Feuerungsanlage Luftverunreinigungen u.a. durch Rauch, Staub und Gerüche ausgehen können, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, vor allem die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen und zu begründen. Im Land Brandenburg sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder für die Zulassung der Ausnahme zuständig.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Typ der Feuerungsanlage und Nennwärmeleistung (Typenschild des Anlagenherstellers)
- Art des eingesetzten Brennstoffs
- Schornsteinhöhe
- Abstand des Schornsteins zur nächstgelegenen Bebauung

Die Verordnung lässt keine Ausnahme von der Pflicht zur Überwachung der Feuerungsanlage zu, d.h. die wiederkehrenden Messungen nach der 1. BImSchV und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 1 Abs. 1) ist auch bei einer erteilten Ausnahme durchführen zu lassen.

Für die Entscheidung über die Ausnahmeerteilung können Gebühren nach der Gebührenordnung des MUGV (Anlage 2 Ziffer 2.3.1.4) erhoben werden. Im Falle einer abschlägigen Entscheidung kann nach § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg eine reduzierte Gebühr erhoben werden.

Weiterführende Informationen zur 1. BImSchV und Publikationen des Umweltbundesamtes:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/birmschv_1_2010/gesamt.pdf

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/novellierung-verordnung-ueber-kleine-mittlere>

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/heizen-holz>